

die entsprechenden Maßnahmen zur Kontrolle bzw. das von ihm angewendete diesbezügliche Kontrollsystem jeweils darzulegen sind.“

VwGH 25.01.2005, ZI 2004/02/0293:

„Ist es möglich, dass Arbeitnehmer „des Öfteren“ ungesichert arbeiten, ohne dass dies trotz des eingerichteten „Kontrollsystems“ überhaupt bemerkt wird, so kann jedenfalls nicht von einem wirksamen Kontrollsystem, das die Einhaltung der (arbeitnehmerschutzrechtlichen) Vorschriften mit gutem Grund erwarten lässt, ausgegangen werden.“

VwGH 25.01.2005, ZI 2004/02/0293:

„Bloß stichprobenartige Überprüfungen der Baustellen und die Erteilung von Weisungen reichen für das geforderte Bestehen eines wirksamen Kontrollsystems zur Hintanhaltung von Verstößen gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften ebenso wenig wie eine Verwarnung für den ersten festgestellten Verstoß aus (vgl VwGH 20.12.1996, ZI 93/02/0306).“

Die Sorgfaltsanforderungen an die Entscheidungsträger dürfen aber nicht überspannt und unrealistisch werden. Gradmesser hierfür ist immer die Eigenverantwortlichkeit des Mitarbeiters unter der Voraussetzung, er wurde ordnungsgemäß geschult, weitergebildet, hatte die notwendigen Kapazitäten zur Verfügung (zeitlich, materiell) sowie die notwendigen Durchgriffs- und Entscheidungsmöglichkeiten.

Dort aber, wo das rechtswidrige Verhalten des Mitarbeiters Folge eines fehlenden Risikobewusstseins ist oder das Ergebnis mangelhafter Organisation oder mangelhafter Aufgabenverteilung oder auch Überforderung eines gewissenhaften Mitarbeiters, ist die Zurechnung zum Verband stets zu bejahen.¹⁷⁸

6.5.7.3 Risikoerhöhung – § 3 Abs 3 Z 2 VbVG

Gemäß § 3 Abs 3 Z 2 VbVG ist **Voraussetzung für die Verbandsverantwortlichkeit** nur, dass die Begehung der Anlasstat in Folge von Entscheidungsträgerfehlern **ermöglicht oder wesentlich erleichtert** wurde.

Hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Sorgfaltspflichtverletzung auf Entscheidungsträgerebene und Mitarbeiter(anlass)tat wird vom Gesetz nicht auf ein strenges Kausalitätserfordernis abgestellt; es wird vielmehr die Risikoerhöhung für ausreichend erachtet.¹⁷⁹ Es genügt, wenn die Sorgfaltspflichtverletzung die Anlasstat erleichtert hat.

¹⁷⁸ Boller, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden nach dem VbVG (2007) 185ff

¹⁷⁹ Hilf/Zeder in WK² VbVG, § 3 RZ 45

Auch in den EBRV ist ausdrücklich dargestellt, dass lediglich eine Risikoerhöhung vorliegen muss. Nicht gefordert werden soll hingegen der Nachweis, dass die gebotene Sorgfalt die Tat tatsächlich verhindert hätte.¹⁸⁰

6.5.8 Ausnahmefall (direkte) Entscheidungsträgertat

Der typische Eisenbahnunfall wird durch einen oder mehrere Mitarbeiter ausgelöst, der/die unmittelbar am Betrieb der Eisenbahn beteiligt ist/sind.

Allerdings sind auch Eisenbahnunfälle denkbar (wenn auch selten), die durch einen Entscheidungsträger tatbestandsmäßig rechtswidrig und schuldhaft begangen werden - ohne dass noch ein Mitarbeiter an der Verwirklichung des Unfalles beteiligt ist.

In diesen Fällen ist dem Entscheidungsträger/den Entscheidungsträgern (sei er oder seien sie auch nicht bestimmbar) die **tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Begehung der Tat** nachzuweisen.

Dies ist denkbar bei technischen Gebrechen. So sind gemäß § 39b Abs 1 Z 3 EibG (Teil des Sicherheitsmanagementsystems) Verfahren zu entwickeln, mit denen sichergestellt wird, dass bestimmte Normen und Vorgaben während der gesamten Lebensdauer des verwendeten Materials erfüllt werden oder gemäß § 39 Abs 1 Z 4 EibG Verfahren und Methoden für Risikobewertungen und Maßnahmen zur Risikokontrolle.

Ist also beispielsweise das Wagenuntersuchungskonzept fehlerbehaftet und kommt es infolge der dadurch zu großen Wartungsintervalle oder zu geringen Wartungsarbeiten zum Bruch einer Achse oder zum unbeabsichtigten Öffnen einer Wagentür und in weiterer Folge ohne Dazwischentreten eines Mitarbeiters zu einem Unfall¹⁸¹, liegt eine Entscheidungsträgertat iS § 3 Abs 2 VbVG vor.

Erinnert sei auch an die Ausführungen in Kapitel 6.5.6.1.

Dort wurde ausgeführt, dass für die dem auftraggebenden Verband tatsächlich fremden Arbeitnehmer/arbeitnehmerähnlichen Personen der Subauftraggeber als Verband haftet, dass hinsichtlich des auftraggebenden Verbandes in solchen Fällen aber dennoch zu überprüfen ist, ob er nicht doch verbandsrechtlich zu belangen ist. Dies kann der Fall sein, wenn seine Entscheidungsträger eisenbahnrechtliche und/oder arbeitnehmerschutzrechtliche Koordinationspflichten verletzt haben.

¹⁸⁰ EBRV 994 Blg. Nr. XXII. GP, Besonderer Teil, Zu § 3, 23: Auch ist irrelevant, ob der Entscheidungsträger damit gerechnet hat oder damit hätte rechnen müssen, dass die Unterlassung der Vorkehrungen die Tat erleichtert hat.

¹⁸¹ Siehe Kapitel 7.10 -„Rübentransporter“